

Geschäftsordnung für Bundesarbeitskreise der Ökologisch-Demokratischen Partei

(Stand: 07. Mai 2017)



§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied eines BAK ist, wer als Mitglied der ÖDP der Bundesgeschäftsstelle seine BAK-Mitgliedschaft schriftlich erklärt.
- (2) Diese Mitgliedschaft gilt bis auf Widerruf.
- (3) Nichtmitglieder können auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden als Gäste an den Veranstaltungen des BAK teilnehmen.

§ 2 Vorsitzende/Vorsitzender

- (1) Der BAK wählt in einer Mitgliederversammlung seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Zur Unterstützung dieser beiden Personen kann der BAK Beisitzer/-innen wählen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und die Beisitzer/Beisitzerinnen werden als Leitungsteam bezeichnet und können geschäftsführend tätig werden, wenn die Mitgliederversammlung dies so beschließt. Das Leitungsteam legt vor der Wahl eines neuen Leitungsteams Rechenschaft über seine Arbeit ab und bittet um Entlastung. Die Entlastung gilt als Voraussetzung für eine Wahl.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können diese Wahlen im Briefwahlverfahren durchgeführt werden.

§ 3 Mitgliederversammlung

- (1) Die jeweiligen Mitglieder eines BAK, der Bundesvorstand und die Generalsekretärin/der Generalsekretär sind unter Angabe von Termin, Ort und vorläufiger Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

§ 4 Protokoll

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der Protokollführerin/dem Protokollführer sowie von der/dem Vorsitzenden unterschrieben und innerhalb von vier Wochen der Bundesgeschäftsstelle zugesandt wird.
- (2) Wichtige Arbeitsergebnisse sollen unverzüglich der Bundesgeschäftsstelle, der Bundesprogrammkommission und gegebenenfalls der Redaktion der ÖDP-Mitgliederzeitschrift vorgelegt werden.

§ 5 Tätigkeitsbericht

- (1) Zum Antragsschlusstermin des ersten Bundesparteitages jedes Jahres hat der BAK einen schriftlichen Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Jahr (etwa eine Seite) an die Bundesgeschäftsstelle zu senden. Kommt ein BAK in zwei aufeinanderfolgenden Jahren dieser Verpflichtung nicht nach, kann er vom Bundesvorstand aufgelöst werden.
- (2) Die Tätigkeitsberichte werden den zu diesem Bundesparteitag eingegangenen Anträgen beigelegt und als Tagesordnungspunkte aufgeführt, um eventuelle Nachfragen zu ermöglichen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für den Bundesparteitag entsprechend.
- (2) Für Landesarbeitskreise kann diese Geschäftsordnung entsprechend angewandt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung wurde vom Bundesparteitag am 21.03.1998 in Bamberg beschlossen und letztmalig am 07. Mai 2017 vom Bundesparteitag in Ingolstadt geändert.

Weitere Informationen:

ÖDP-Bundesverband
Pommerngasse 1
97070 Würzburg
Tel: 0931 / 40486 0
Fax: 0931 / 40486 29
E-Mail: info@oedp.de

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE95 700 205 00 000 981 52 01
BIC BFSWDE33MUE